

- Feiern drinnen und draußen



Wer feste arbeitet, soll auch Feste feiern, so sagt ein gern gehörter Spruch. Dabei sollte man aber auch daran denken, dass unbeteiligte Nachbarn vielleicht keine Lust verspüren, zwangsweise an der Feier teilzuhaben: Sei es nun Musik, die, weil mit Geräusch verbunden, zuweilen auch als Lärm empfunden... oder seien es Qualmwolken aus dem Holzkohlengrill, die das Wohn- oder Schlafzimmer des Nachbarn zur Räucherkerker werden lassen.

Wer Feiern plant, von denen er vorher schon weiß, dass es hoch her gehen wird, der sollte mit seinen Nachbarn reden und um Verständnis werben. Wenn sich's einrichten lässt, und man die nachbarschaftlichen Beziehungen eher fördern denn schädigen will, ist eine Einladung wohl die beste Lösung. In einigen wenigen Ausnahmefällen wie Hochzeit, Silvester oder in der Faschingswoche ist es auch einmal zumutbar, dass die Nachbarn gestört werden. Allerdings gilt auch hier das Gebot der Rücksichtnahme. Ein Ausufer bis in die frühen Morgenstunden muss niemand hinnehmen. Jedermann sollte sich darüber im Klaren sein, dass es kein allgemeines Recht auf nächtliche Ruhestörung „einmal im Monat“ gibt, wie dies gelegentlich vermutet wird. Übermäßiger Partylärm ist vertragswidrig und berechtigt im Wiederholungsfall den Vermieter in Extremfällen nach einer erfolglosen Abmahnung zur fristlosen Kündigung;

die Mitmieter haben eventuell das Recht zur Mietminderung.

Was für den Lärm gilt, trifft auch für die



Rauchschwaden aus dem Holzkohlengrill zu. Auf dem Balkon ist der Holzkohlengrill ohnehin nicht erlaubt. Mittlerweile gibt es sogar Urteile, die das Grillen auf dem Elektrogrill wegen der „Geruchsbelästigung“ als unzumutbar für den Nachbarn betrachten. Aber auch wer im Garten das Grillfeuer bis spät in die Nacht lodern lässt und Nachbarn damit belästigt, riskiert neben den mietrechtlichen Folgen auch noch ein Bußgeld.

Aber auch ohne große Feier gilt: Rücksichtnahme! Jeder Mieter darf in seiner Wohnung musizieren, Musik hören oder fernsehen; doch die Nachbarn dürfen hierdurch nicht gestört werden. Dies gilt vor allen Dingen während der allgemeinen Ruhezeiten (13.00-15.00h und 22.00h – 7.00h). Während sich die nächtlichen Ruhezeiten unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, den Immissionsschutzgesetzen der Länder ergeben, basieren Mittagsruhezeiten auf Hausordnungen oder Rechtsprechung.

Angesichts der vielfältigen Entscheidungsmöglichkeiten sollte sich jeder Mieter überlegen, ob er wirklich eine Problemlösung im Streit angehen will: Denn sowohl der rücksichtslose Mieter wie auch der allein auf seiner persönlichen Ruhe und Kleinigkeiten beharrende Nachbar gehen ein nicht geringes Risiko ein.



Mitglied im



Herausgeber:

Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V.
Schlehengasse 10, 90402 Nürnberg
(Foto: Sergey A. Pristyazhnyuk, fotolia)

www.mieterverein-nuernberg.de